

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2021/11/25 2Ob71/15b, 2Ob176/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2021

## Norm

ABGB §1295 Ia3b

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1304 A1

ZPO §21

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812

1. ZPO § 21 heute
2. ZPO § 21 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Der Schädiger haftet grundsätzlich für Verbindlichkeiten des Geschädigten, die sich aus einer gerichtlichen Entscheidung ergeben, die im Kausalzusammenhang mit dem haftungsbegründenden Verhalten steht. Adäquanz und Rechtswidrigkeitszusammenhang sind nicht allein deswegen zu verneinen, weil diese Entscheidung allenfalls falsch sein könnte. Allerdings besteht keine inhaltliche Bindung an die Entscheidung, wenn der Geschädigte eine verfahrensrechtlich mögliche Streitverkündung unterlassen hat. War keine Streitverkündung möglich, wäre auf Einwand des Schädigers zu prüfen, ob der Geschädigte durch Unterlassen eines Rechtsmittels seine Schadensminderungspflicht verletzt hat.

## Entscheidungstexte

- RS0130201">2 Ob 71/15b  
Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 71/15b  
Veröff: SZ 2015/55
- RS0130201">2 Ob 176/21b  
Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 176/21b  
nur: Der Schädiger haftet grundsätzlich für Verbindlichkeiten des Geschädigten, die sich aus einer gerichtlichen Entscheidung ergeben, die im Kausalzusammenhang mit dem haftungsbegründenden Verhalten steht. Adäquanz und Rechtswidrigkeitszusammenhang sind nicht allein deswegen zu verneinen, weil diese Entscheidung allenfalls falsch sein könnte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130201

## Im RIS seit

14.09.2015

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)